



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. des Commendanten zu Heilbronn Schreiben, wegen der  
Contributionen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Sept.

und contra Instrumentum Pacis geschickten, dahero man alle Mittel zu versuchen hätte, die Sache zu redressiren; und wären sonderlich die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, beförderlich zu seyn, damit die Decisio Causæ zu Wien, allwo die Partheyen allerseits submittirt hätten, ehestens erfolgen möge: Inmittelfst, und wann die Kayserlichen Gesandten versprechen wollten, daß nach Abführung der Chur- Pfälzischen Troupen aus Weyda keine andere Guarnison

vom Kayser, Chur- Bayern und Pfalz- Neuburg, wieder eingeführt werden solle; so wäre der Pfalz- Graf von Sulzbach zu ersuchen, die Mühe zu übernehmen, und wegen seines an dem Condominio selbigen Orts zustehenden Interesse selbst einen Ritt nach Chur- Pfalz zu thun, und den Churfürsten Pfalz- Grafen zu Abführung der Guarnison und Erwartung des Richterlichen Ausschlags zu disponiren.

1650.  
Sept.

## N. I.

Des Heilbrunnischen *Commandantens* Schreiben, die *Contributiones* betreffend.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Gnädige Fürsten und Herrn.

Obwohlen Eurer Würden und des Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstlicher Gnaden Schreiben gemäß Ich des Herrn Obrist- Lieutenant Pfaumers Einlaufft erwartet, so ist aber solche zwar nicht erfolgt, jedoch von hiesigem Commisario, so bey Ihme gewesen, mir dieser Bericht erstattet worden; daß, so viel dieser mir untergebenen Guarnison Unterhalt angehet, vom jüngst von einander geschiedenen Hochlöblichem Creyß- Convent zu derselben ein mehrers nicht wäre verordnet worden, als daß Ihr der annoch an dem verwilligten einfachen Römer- Monath ohnangewiesene Rest, so 4826. fl. ist, möchte bezahlt, und zwar dergestalt verwiesen, daß davon 1000. fl. von Eurer des Herrn Herzogen von Württemberg Fürstlicher Gnaden Landschafft, und das übrige von der Creyß- Casse derselben sollte erlegt werden. Nun kan zwar ein so gar geringes bey denen so ansehnlichen allbereit aus dem Creyß sich befindenden Rückständen der Sache im geringsten abhelfen, dennoch, auf daß der Guarnison, welche bereits in grosser Dürfftigkeit sich befindet, auch um so viel möge ausgeholfen werden, gelanget an Eure Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden mein unterthäniges Ersuchen, Dieselbe geruhen gnädige Verfügung zuthun, damit eines und anders ohnverweilt der Guarnison möge eingeschicket werden.

Und demnach dem von Nürnberg eingelangten Berichte nach eine Reparition von daraus so bald nicht kommen möchte, in dem verlautet, daß die im Haupt- Recess nicht zum Unterhalt hiesiger Guarnison verstrickte Creyße wohl schwerlich zu völliiger Beyhülffe sich werden disponiren lassen. Und die Guarnison nicht länger sich damit aufhalten lassen kan, so ist auch hierinn an Eure Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden mein unterthäniges Suchen, Dieselben geruhen gnädig ohne weitere Reflexion, was andere Creyße zu dieser im Haupt- Recess gnugsam klaren Sache thun oder nicht thun werden, auf Dero Creyß sörderlichst eine solche begreifen, und zu Werck stellen zu lassen, aus welcher die Guarnison nicht allein in Abschlag des bereits befindlichen Rückstandes wenigst 6000. fl. sondern auch das übrige ohnverzüglich, und folgendts nach Andeutung des Haupt- Recesses anticipando richtig für und für ihre Quorata der verordneten Verpflegung erheben möge: Zu weiterer Entstehung dessen Ich sonst nicht werde mehrern Umgang nehmen können, das Werck selbst zu Hand zu nehmen, und auf der Guarnison bestgelegene Stände die Quorata dieses Creyßes nach Andeutung der Matriculn nicht allein zu repariren, sondern auch ohne ferneres Zurückziehen zur Manutention derer die Mittel zu ergreifen, welche der Haupt- Recess anweist, welches gleichwohl meines Orts wegen vielerhand Beschwehrlichkeiten, so solches nach sich ziehen möch-

1650.  
Sept.

möchte, viel lieber enthoben bleiben wolte, massen es auch mit meinem äusersten Verbleiben geschiehet, daß Euren Euren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden so öfter in dieser Sache importun seyn muß, worzu mich gleichwohl die unumgängliche Angelegenheit dieser Guarnison gemüßiget hat.

1650.  
Sept.

Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ꝛ. ꝛ.

Heilbrunn den 26. August.

Ao. 1650.

Emanuel Koh, von Mergendorff,  
Obrister.

An Herrn Francisci Johann Bischoffen  
zu Costanz, und Herren Herzogs E-  
berhards ꝛ. zu Würtemberg Fürstliche  
Fürstliche Gnaden Gnaden.

N. II.

Schreiben an die Stadt Bremen sich dem Weser-Zoll nicht zu wider-  
setzen.

Edle, Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise, Sonders Großgünstige,  
Vielgeehrte Herren und Freunde.

Denselben ist ohne weitläufftige Anführung allschon zur Gnüge bekant, was unter andern auch in dem Instrumento Pacis wegen des von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Consens eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii dem Herrn Grafen von Oldenburg allergnädigst ertheilten Weser-Zolls und dessen förderfamster Execution halben, mit gänglicher Approbation der allirten Cronen und anderer Fürsten und Stände des Reichs, versehen. Es erkennen sich auch die Herren annoch guter massen, was nach geschlossenen allgemeinen Frieden allschon von Ihrer Kayserlichen Majestät durch Dero General-Executions-Edict und Special-Rescript, auch von Münster aus im Nahmen gesammter Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs sowohl als der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crenses, an Dieselbe, wegen der ungehinderten Werckstellung und obliegenden schuldigster Parition, in Schrifften ernstlich gelanget worden. Ob nun zwar wohl Unser gnädigst und gnädige Herrt Principaln, Obren und Committenten, sich gänglich versehen gehabt, es würden die Herren weniger nicht, als die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, beyde auswärtige Cronen und gesammte Chur-Fürsten und Stände, demjenigen, was im Instrumento Pacis so wohl bedächtlich und klärllich versehen, auch Ihres Orts statt gethan und darwider ferner nichts attentiret haben; So muß man jedoch wider alle bessere Zuversicht nicht ohne sonderbare Befremdung vernehmen, wie dann wohlberühmter Herr Graf sich darob zum höchsten beschwehren thut, daß Dieselbe annoch einen als den andern Weg, nechst verächtlicher Hindansetzung obangezogener Erinnerung, auch seithero ergangenen Kayserlichen Special-Rescripten und Mandaten, auf Ihrer Widersetzlichkeit verharren, und mehr wohlberühmten Herren Grafen von Oldenburg in seinem rechtmäßiger Weise und kundbahren Herkommen nach, gleich andern Reichs-Ständen, acquirirten Regali und Erhebung des Zolls vorsehllich auch mit gewehrter Hand zu turbiren sich untersehen. Gleichwie aber solches mehrberühmtem Instrumento Pacis, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, arctiori Modo exequendi, und dies Orts verglichenen Präliminar- und Haupt-Recess, e diametro zumider laufft, und zu Verhütung anderer befahrender höchstschädlicher und gefährlicher Consequenzen keines weges ohnverlegt und ohne Schmälerung Ihrer Kayserlichen Majestät allehöchsten Respects, auch des Heiligen Römischen Reichs Auctorität, der heilsamen hochwerthen Justitz Sicherheit, des Friedens und er-

Bbb bb 3

langter